

Gruppenwasserversorgung Tösstal

Gesellschafts-Vertrag

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

zwischen den

Politischen Gemeinden

Sternenberg
Turbenthal
Bauma
Wila
Wildberg
Hittnau

sowie den

Wasserversorgungs-
genossenschaften

Sitzberg-Schmidrüti
Steinen
Gosswil
Manzenhub
Steinenbachtal

über die

Einfache Gesellschaft für den Bau und Betrieb des gemeinsamen
Wasserwerkes

Gruppenwasserversorgung Tösstal

1. Gründung und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Um ein gemeinsames Wasserwerk zu bauen und zu betreiben, bilden die eingangs Beteiligten im Sinne der Art. 530 ff OR auf unbestimmte Zeit eine einfache Gesellschaft (kurz Gesellschaft genannt).

Art. 2

Zweck dieser gemeinsamen Baute ist die Wasserentnahme aus dem Grundwasserlauf der Töss bei der Tannau sowie die Zuleitung in die Leitungsnetze und Reservoirs der angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem Werk sind die unter Art. 1 genannten Gemeinden und Wasserversorgungsgenossenschaften angeschlossen.

3. Organisation

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Bau- und Betriebskommission
- B) der Vorstand dieser Kommission
- C) die Rechnungsrevisoren

A. Bau- und Betriebskommission

Art. 5

Die Gesellschaft setzt zur Beaufsichtigung von Projektierung, Bau und Betrieb des gemeinsamen Wasserwerkes eine Bau- und Betriebskommission ein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit derjenigen der Gemeindebehörden. Der Präsident wird aus der Mitte der Kommission gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 6

Jede beteiligte Gemeinde stellt zwei und jede beteiligte Genossenschaft ein Mitglied. Die Gemeinde Sternenberg als Hauptbeteiligte hat Anrecht auf eine Vertretung von vier Mitgliedern, Bauma auf deren drei.

Art. 7

Die Gesellschaft hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 8

Die Befugnisse der Kommission sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Betriebspersonals
- b) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe der Bürgschaft des Verwalters
- e) Beschlussfassung über die Verteilung der Betriebskosten des Werkes gemäss dem in Art. 26 erwähnten Verteilschlüssel
- f) jährliche Orientierung der Gesellschafter mit Bericht und Jahresrechnung
- g) Abschluss und Revision von Verträgen
- h) Beschlussfassung über Erweiterungsbauten
- i) Festsetzung der Einkaufssummen für spätere Anschlüsse
- k) Abänderung des in Art. 26 festgesetzten Verteilschlüssels für die festen Betriebskosten zufolge späterer Anschlüsse oder sonstiger Veränderung der massgeblichen Verhältnisse.

Art. 9

Die Bau- und Betriebskommission wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Zu einer Kommissionssitzung muss aber auch eingeladen werden, wenn dies von mindestens sechs Kommissionsmitgliedern oder zwei Gesellschaftern verlangt wird. Die Einladung zu einer Versammlung hat wenigstens acht Tage vor derselben durch Zirkular zu erfolgen. Der Vorstand hat jährlich im zweiten Quartal zu einer ordentlichen Versammlung mit Rechnungsabnahme, eventuell Wahlen und den üblichen Jahresgeschäften einzuladen.

Art. 10

Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und wird aus der Mitte der Bau- und Betriebskommission gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Verwalter
Werkmeister
vier Beisitzer.

Der Präsident ist identisch mit dem Präsidenten der Gesellschaft.

Art. 12

Der Vorstand wird alle vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Bau- und Betriebskommission zusammen.

Art. 13

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; in seine Kompetenz fallen Arbeitsvergebungen bis zum Maximalbetrag von Fr. 15'000.--.

Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und ist ermächtigt, die mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden notariellen Geschäfte zu tätigen und grundbuchliche Verfügungen zu treffen.

Art 14

Der Verwalter besorgt das Rechnungswesen und erstellt alljährlich auf Ende Dezember Rechnung, erstmals nach Vollen- dung der Baute. Seine Pflichten sind in einem besonderen Re- glement, dem Verwaltungsreglement, näher umschrieben. Dieses Reglement wird durch die Betriebskommission aufgestellt und durch diese gegebenenfalls auch geändert.

Art. 15

Der Werkmeister überwacht sämtliche gesellschaftseigenen Werkanlagen. Ihm sind die Pumpenwarte und Brunnenmeister di- rekt verantwortlich. Seine Pflichten sind in einem besonde- ren Reglement näher umschrieben.

Art. 16

Namens der Gesellschaft führen der Präsident oder Vizepräsi- dent je mit dem Aktuar oder Verwalter kollektiv die rechts- verbindliche Unterschrift.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren, welche von der Betriebskommission auf die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Revisoren und Ersatzrevisoren dürfen nicht Mitglieder der Betriebskommission sein.

Art. 18

Für die Rechnungsführung und Bilanz gelten die gesetzlichen Vorschriften der Art. 957 ff OR. Rechnungsjahr ist das Ka- lenderjahr.

4. Leistungen der Gesellschafter

Art. 19

Die Gesellschafter verpflichten sich, Werkteile eigener Anlagen zu Gesamteigentum abzutreten, wenn die betrieblichen oder verwaltungstechnischen Notwendigkeiten des Gruppenwerkes dies verlangen. Der Einkauf solcher Werkteile hat nach Massgabe der Erstellungskosten, vermindert um die Beiträge des Kantons, der kantonalen Gebäudeversicherung und der Gemeinden sowie um eine jährliche zweiprozentige Amortisation zu erfolgen.

Art. 20

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur rechtzeitig betriebsbereiten Fertigstellung gemeindeeigener Anlagen, die für den normalen und projektmässigen Betrieb des neuen Werkes unerlässlich sind.

Art. 21

Bei selbstverschuldetem Rückstand einer Vertragspartei in der Fertigstellung der eigenen Anlagen und einer dadurch bedingten Verzögerung in der Betriebsaufnahme des neuen Werkes, fallen alle daraus erwachsenen Unkosten, wie Bauzinsen, Wasserzinsausfälle und dergleichen zu Lasten des säumigen Partners. Befinden sich mehrere Gesellschafter im Rückstand, so werden die daraus entstehenden Kosten aufgrund des allgemein gültigen Verteilschlüssels getragen (Art. 26).

5. Bau

5.1 Voraussetzungen

Art. 22

Der Bau des Gruppenwerkes erfolgt gemäss dem Bauprojekt des Ingenieurbüros H. Hickel in Effretikon und gemäss den, von der kantonalen Gebäudeversicherung, dem Regierungsrat und der Gesellschaft gegebenen Bewilligungen, Verfügungen und Richtlinien.

Art. 23

Mit der Auftragserteilung für Lieferungen und den Bau des neuen Wasserwerkes darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Genehmigung des definitiven Bauprojektes durch den Regierungsrat des Kantons Zürich und Zusicherung des Staatsbeitrages,
2. Konzessionserteilung durch die Baudirektion des Kantons Zürich,

3. Genehmigung des definitiven Bauprojektes und Erteilung der entsprechenden Kredite durch die Gemeindeversammlungen, bzw. Genossenschaftsversammlungen,
4. Bewilligung zum Baubeginn seitens der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich.

5.2 Verteilung der Kosten

Art. 24

Aufgrund des Voranschlages und im Sinne des Art. 28 ist ein Kostenverteiler aufzustellen, aus dem eindeutig ersichtlich ist, welche Positionen des Voranschlages gemeinsam und welche von jeder Vertragspartei allein zu übernehmen sind.

Positionen, die im Voranschlag und bei späteren Bauabrechnungen nicht eindeutig ausgeschieden werden können, werden zu den gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen gewählt.

Voranschlag und Kostenverteiler sind zusammen mit dem definitiven Bauprojekt von den Gemeinde- oder Genossenschaftsversammlungen zu genehmigen und bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 25

Sämtliche Kosten aus diesem Verträge werden einem gemeinsamen Bau- und Betriebskonto belastet.

Dazu gehören insbesondere:

1. Kosten des Landerwerbes,
2. Gebühren für Beurkundung, Fertigung, Konzession, Wasserrecht, Handänderung,
3. Bruttobaukosten (gesamte Baukosten mit allen Vorarbeiten, Bauleitung, usw, ohne Abzug von Beiträgen) aller, den Vertragsparteien gemeinsam dienenden Anlageteile und Einrichtungen des ersten Ausbaues,
4. Die in Art. 24 Abs. 2 genannten Kosten,
5. Ein allfälliger Verlust aus dem Abbruch und Verwertung der für den Betrieb des neuen Wasserwerkes nicht verwendbaren Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Anlageteile.

Sollte aus dem Abbruch und der Verwertung gemäss Art. 25 Ziff. 5 ein Gewinn entstehen, so ist dieser dem gemeinsamen Bau- und Betriebskonto gutzuschreiben.

Art. 26

Die gemeinsamen Kosten werden im Verhältnis eines separaten Schlüssels verteilt. Derselbe ist als integrierender Bestandteil dieses Vertrages zu betrachten.

Art. 27

Die Bruttobaukosten für alle Anlageteile und Einrichtungen, die nur einem Vertragspartner dienen, gehen zu Lasten des Betreffenden.

Art. 28

Für die Verteilung der Kosten späterer Erweiterungen des Wasserwerkes gelten die Grundsätze der Art. 26 und 27.

Sollten sich aber die Grundlagen, die zum Verteilschlüssel des Art. 26 geführt haben, bis zur Vergrößerung der Anlage verschieben, so ist für die Verteilung der gemeinsamen Kosten jeweils ein neuer Verteilschlüssel festzulegen. Dieser ist aufgrund der effektiven Tagesspitzen- und Jahresbezüge der, den Erweiterungsbauten vorangehenden fünf Jahre zu ermitteln. Haben in diesen fünf Jahren aber einseitige sprunghafte Veränderungen im Wasserbezug stattgefunden, so sind Annahmen über den voraussichtlichen zukünftigen Bedarf zu treffen und die Berechnung des Verteilschlüssels hat darauf zu basieren.

5.3 Eigentumsverhältnisse an neuen Anlagen

Art. 29

Anlagen, deren Kosten gemeinsam übernommen werden, gehen ins Gesamteigentum der Gesellschaft über.

Die gemeinsamen Anlageteile der Gemeindewasserversorgung Bauma und Hittnau werden von den beteiligten Gemeinden direkt erstellt, finanziert und abgerechnet. Sie gehen nicht in das Eigentum der Gruppenwasserversorgung über. Kostenverteilung, Baukostentilgung und Verzinsung sind Sache der genannten Gemeinden. Sie haben dies vertraglich zu regeln.

Art. 30

Anlagen, deren Kosten ganz zu Lasten einer Gemeinde oder Genossenschaft gehen, sind Eigentum des betreffenden Vertragspartners.

Der Betriebskommission bleibt jedoch das Recht gewahrt, jederzeit in die betriebliche Führung solcher Unterwerke Einsicht zu nehmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für alle späteren Veränderungen an eigenen Anlagen, die mit dem Gesamtwerk in Zusammenhang stehen, bei der Betriebskommission die Bewilligung zur Ausführung einzuholen.

6. Betrieb, Unterhalt und Verwaltung

Art. 31

Die jährlich aus dem Betrieb der gemeinsamen Anlageteile entstehenden festen Kosten werden gemäss den Optionen ver-

teilt. Die übrigen Kosten sind jährlich im Verhältnis des im Rechnungsjahre bezogenen Quantums an Wasser auf die Vertragsparteien zu verteilen.

Art. 32

Die Betriebs- und Unterhaltskosten der gemeindeeigenen oder genossenschaftlichen Anlageteile und Einrichtungen fallen zu Lasten der betreffenden Gemeinde oder Genossenschaft.

Art. 33

Nicht eindeutig ausscheidbare Betriebs- und Unterhaltskosten sind dem gemeinsamen Bau- und Betriebskonto zu belasten.

Art. 34

Die Bau- und Betriebskommission hat die Verwaltungskosten zu budgetieren.

Die Verteilung dieser Kosten unter die Gesellschafter erfolgt aufgrund der festgelegten Optionen.

Art. 35

Die Bau- und Betriebskommission erlässt über Verwaltung und Betrieb des neuen Wasserwerkes ein Reglement, das von den Gemeinderäten, resp. Genossenschaftsvorständen der Vertragsparteien zu genehmigen ist.

7. Schlussbestimmungen

Art. 36

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeinden, resp. Genossenschaften der beteiligten Gesellschafter in Kraft.

Art. 37

Allfällige Differenzen und Beurteilungen von Ansprüchen aus diesem Vertrag sind durch ein, von den betreffenden Vertragsparteien zu bestellendes Schiedsgericht zu erledigen.

Sofern sich die Parteien im einzelnen Falle nicht auf einen einzigen Schiedsrichter einigen können, ist ein Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zu bilden. Darin hat jede Partei ein Mitglied zu stellen; diese beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann, der eine unbeteiligte Person mit juristischer Praxis sein muss.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so wird der Obmann durch den Präsidenten des Zürcher Obergerichtes bezeichnet.

Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 359 der zürcherischen Zivilprozessordnung, sofern das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt.

Das Urteil des Schiedsgerichtes, bzw. des Schiedsrichters ist erst- und letztinstanzlich.

Art. 38

Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Bau- und Betriebskommission, der durch die Gemeinde-, resp. Genossenschaftsversammlungen sämtlicher Vertragspartner zu genehmigen ist, oder durch den Richter aufgelöst werden. Im übrigen bleibt das gesetzliche Kündigungsrecht des einzelnen Gesellschafters nach Art. 546 OR vorbehalten.

Art. 39

Vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen wird die Art und Durchführung einer eventuellen Liquidation von der Bau- und Betriebskommission oder durch den Richter bestimmt.

Sternenberg, den 12. Mai 1953

der Präsident
Ernst Früh

der Aktuar
Fred Leemann

Geändert,
Sternenberg, den 10. Mai 1967

der Präsident
Fritz Gfeller

der Aktuar
Erwin Peter

Geändert,
Wila, den 11. Juni 1991

der Präsident
Samuel Steger

der Aktuar
Ueli Wyss